

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dexheim

vom: 14. Dezember 2015¹

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dexheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Dexheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller / die Antragstellerin
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller / die Antragstellerin
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller / die Antragstellerin

§ 3
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5²
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Für Gebührenansprüche, die vor der Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, gelten die in der Haushaltssatzung 2015 festgesetzten Friedhofsgebührensätze.

Dexheim, den 14.12.2015
Ortsgemeinde Dexheim

(Hubert Horn)
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Dexheim vom 14. 12.2015
i.d.F. der 3. Änderung
vom: 19.07.2022

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 270,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 145,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab mit Namensgedenktafel - halbanonym | 750,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab - anonym | 655,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung (2 Grabstellen) | 885,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung (4 Grabstellen) | 1.770,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung (6 Grabstellen) | 2.650,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung (8 Grabstellen) | 3.540,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 230,00 € |
| f) eine Urnenkammer | 1.250,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen / Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte mit Vertiefung | 30,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte mit Vertiefung | 60,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte mit Vertiefung | 90,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte mit Vertiefung | 120,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 10,00 € |
| f) eine Urnenkammer | 42,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

a) eine Einzelgrabstätte	1/12	2,50 €
b) eine Doppelgrabstätte	1/12	5,00 €
c) eine Dreiergrabstätte	1/12	7,50 €
d) eine Vierergrabstätte	1/12	10,00 €
e) eine Urnengrabstätte	1/12	0,85 €
f) eine Urnenkammer	1/12	3,50 €

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene

a)	für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	600,00 €
b)	für jede Erdbestattung, einfach, manuell	750,00 €
c)	für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	750,00 €
d)	für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	900,00 €
e)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	300,00 €
f)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	400,00 €
g)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	375,00 €
h)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	475,00 €
i)	für eine Urnenbeisetzung je Urne	220,00 €
j)	für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	300,00 €
k)	für eine Urnenbeisetzung je Urne in Urnenröhre (gilt nur bei Erstellung)	200,00 €
l)	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	220,00 €

IV. Ausbettung für Umbettung

a)	für jede Erdbestattung, einfach	1.100,00 €
b)	für jede Erdbestattung, vertieft	1.300,00 €
c)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach	550,00 €
d)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft	650,00 €
e)	für jede Urne	220,00 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1.	a)	Vorarbeiter, Std.	60,00 €
	b)	Facharbeiter, Std.	50,00 €
	c)	Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €
	d)	Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €
	e)	Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std.	90,00 €
	f)	Einhängen von Grasmatten, pauschal	40,00 €
	g)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €
	h)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €
	i)	Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis	
	j)	Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal	60,00 €

2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.

3. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	380,00 €
b) einer Urne	190,00 €

Mit den Gebühren ist die Benutzung der Kühlzelle und der Trauerfeier in der Trauerhalle abgegolten, auch wenn eine Kühlzelle nicht genutzt wurde.

2. Für die Benutzung der Kühlzelle je Tag (ohne weitere Nutzung der Trauerhalle)

60,00 €

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	26,00 €
b) Erneuerung einer Berechtigungskarte für Dienstleistungserbringer	20,00 €
2. Genehmigung zur Errichtung von	
a) Grabmalen, Gedenktafeln, Gedenkplatten und Grababdeckungen	28,00 €
b) Einfassungen	11,00 €
3. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	5,00 €
b) Umschreiben der Verleihungsurkunde	5,00 €
4. Pflege- und Unterhaltungsvereinbarung für außer Dienst gestellte Gräber in Abt. I und II, jährlich	30,00 €

¹ Anlage i.d.F. der 3. ÄndSatzung vom 19.07.2022

² Satzung vom 14.12.2015 in Kraft getreten am 01.01.2016

1. ÄndSatzung vom 07.09.2017 in Kraft getreten am 14.09.2017

2. ÄndSatzung vom 28.07.2021 in Kraft getreten am 05.08.2021

3. ÄndSatzung vom 19.07.2022 in Kraft getreten am 27.07.2022